Insolvenzbekanntmachung

Datum: 03.11.2021
Gericht: Amtsgericht Worms
Betreff: Sicherungsmaßnahmen
Unternehmen: Best Joyz UG

Amtsgericht
Worms
INSOLVENZGERICHT
Beschluss

13 IN 73/21
03.11.2021

In dem Insolvenzantragsverfahren
über das Vermögen des

Best Joyz UG, Gastronomie, Donnersbergstraße 12, 67549 Worms (AG Mainz, HRB 49050),
vertreten durch:
1. Alexander Zimmer, [redacted], (Geschäftsführer),
vertreten durch:
2. [redacted], [redacted], (Geschäftsführerin),
- Antragsteller -

wird gemäß §§ 21, 22 Insolvenzordnung (InsO) zur Sicherung der Masse und zum Schutz der Gläubiger gegen den Antragsteller am 3.11.2021 um 10.00 Uhr beschlossen:

1. Gemäß § 21 Abs. 2 Ziff. 1 InsO wird die vorläufige Verwaltung des Vermögens des Antragstellers angeordnet.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter wird Rechtsanwalt Björn Rechel, Alzeyer Straße 31, 67549 Worms, Tel.: 06241/268690, Fax: 06241/26869-100 bestellt.

2. Gemäß § 21 Abs. 2 Ziff. 2 InsO wird angeordnet, dass Verfügungen des Antragstellers nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam sind.

3. Maßnahmen der Zwangsvollstreckung werden gem. § 21 Abs. 2 Nr. 3 lnsO untersagt, bereits eingeleitete Maßnahmen werden eingestellt, soweit nicht unbewegliche Gegenstände betroffen sind.

Es wird den Schuldnern der Schuldnerin verboten, an die Schuldnerin zu zahlen. Der vorläufige Insolvenzverwalter wird ermächtigt, Bankguthaben und sonstige Forderungen des Antragstellers einzuziehen sowie eingehende Gelder entgegen zu nehmen. Die Drittschuldner werden aufgefordert, nur noch unter Beachtung dieser Anordnung zu leisten.

Die beteiligten Kreditinstitute, Sozialversicherungsträger, Grundbuchämter, das Kraftfahrzeugbundesamt, die Finanzbehörden sowie potentielle Gläubiger werden angewiesen, dem vorläufigen Insolvenzverwalter alle Auskünfte über die mit dem Insolvenzantragsschuldner bestehenden Geschäftsbeziehungen zu erteilen und sofern notwendig, Abschriften zu fertigen. Dem vorläufigen Insolvenzverwalter sind alle Auskünfte zu erteilen, welche auch gegenüber dem Insolvenzantragsschuldner zu erteilen wären.

Die Anordnung der vorläufigen Verwaltung erfolgt auf Antrag des Sachverständigen.
Die Anordnung war notwendig, um bis zur Entscheidung über den Antrag eine den Gläubigern nachteilige Veränderung in der Vermögenslage des Antragstellers zu verhüten oder nachteilige Handlungen aufzuklären.

67547 Worms, den 03.11.2021
-Insolvenzgericht-